

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden
☎ 07195/138575
☎ 07195/138574
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden
Vorab per Fax 030/227-36911
An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

6. Februar 2019

Petition 2-19-02-1101-011914

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 11. 12.2018, eingegangen am 27.12.2018 nehme ich innerhalb der gesetzten Frist wie folgt Stellung.

1. Zuständigkeit des Ausschussdienstes ist gesetzwidrig

Die Legitimation des Ausschussdienstes zur Bescheidung von Petitionen wird angezweifelt. Der Einfachheit halber wird auf die am 26.12.2018 als Online-Petition 89409 eingereichte Petition verwiesen. Es ist beantragt, das Petitionsverfahren dem Gesetz anzupassen, so dass nicht der Ausschussdienst, sondern entweder der Petitionsausschuss oder ein einzelnes Mitglied die betreffende Petition zu bearbeiten hat. Auf § 6 des Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschuss wird verwiesen.

Dieser Regelung zufolge darf der Petitionsausschuss die Bearbeitung von Petitionen nur an einzelne Mitglieder des Ausschusses, jedoch nicht auf die Verwaltung des Deutschen Bundestages übertragen. Der derzeit zur Bescheidung von Petitionen ermächtigte Ausschussdienst ist jedoch Teil der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

Insofern ist die Stellungnahme des Ausschussdienstes vom 27.11.2018 unbeachtlich und nichtig und wird beanstandet, weil eine **gesetzwidrige Zuständigkeit** des Ausschussdienstes die Grundlage des Schreibens ist.

2. Zulässig ist nur grundgesetzkonformes Recht

Es ist für das mit der Petition verfolgte Begehren letztlich völlig unbeachtlich, wer ein Gesetz in den Bundestag einbringt, die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat. Jeder, der ein Gesetz einreicht ist an das Grundgesetz gebunden. Dies gilt auch für die Damen und Herren Abgeordneten des Deutschen Bundestages.

Die Abgeordneten sind natürlich in ihrer Entscheidung frei, ein Gesetz zu beschließen. Sie sind in ihrer Entscheidung aber nicht dahingehend frei, dass es ihnen freigestellt ist, ob das zu beschließende Gesetz grundgesetzkonform, oder nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. An dieser Frage endet das Recht der Abgeordneten, frei zu entscheiden, ob sie ein Gesetz beschließen oder nicht. Das Gesetz, über das abgestimmt werden soll, muss mit dem Grundgesetz vereinbar sein.

Natürlich kann niemand ultimativ ausschließen, dass nicht doch einmal ein Gesetz beschlossen werden wird, welches in einem Teil nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. In diesem Fall aber würde die vorgeschlagene Schlussformel den „guten Willen“ der Abgeordneten belegen, dass sie im guten Glauben ein Gesetz beschlossen haben, von dem sie angenommen haben, dass es grundgesetzkonform ist.

Für die Bürger aber wäre es absolut hilfreich, wenn ein Gesetz durch die vorgeschlagene Schlussformel für sich selber den Anspruch reklamiert, mit dem Grundgesetz vereinbar zu sein – und zwar so, dass jedermann dies unmittelbar erkennen kann. Dann ist es wesentlich leichter, eine einzelne im Gesetz enthaltene Regelung als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar festzustellen mit der Folge, dass das zuständige Gericht sich ultimativ mit der Vorhaltung auseinandersetzen muss.

Dass die behauptete Prüfung von zu beschließenden Gesetzen durch den Justizminister, die Abgeordneten und den Bundespräsidenten **nicht belegt**, dass ein beschlossenes Gesetz auch mit dem Grundgesetz vereinbar ist, zeigt sich am besten am Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Der Gesetzgeber hat 1969 das Bundesverfassungsgericht durch die Einführung der Nr. 4a in Artikel 93 Abs. 1 GG verpflichtet, über gemäß § 90 BVerfGG erhobene Verfassungsbeschwerden zu entscheiden. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber zusammen mit dem Bundesrat diese Verpflichtung des Bundesverfassungsgerichts auf Entscheidung über Verfassungsbeschwerden per Änderung des Artikel 94 GG unter die Bedingungen eines Annahmeverfahrens gestellt. Dieses Annahmeverfahren erlaubt den Bundesverfassungsrichtern völlig freie Hand, ob sie eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung annahmen, oder nicht annehmen.

Im BVerfGG ist so auch in § 90 Abs. 2 verankert, dass gegen ein Gesetz nur innerhalb der Frist von einem Jahr Verfassungsbeschwerde erhoben werden kann – auch wenn es nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wie das Bundesverfassungsgerichtsgesetz selber. Dazu ist der Rechtsweg vorgeschrieben, auf dem die Richter entscheiden können, ob sie ein Gesetz gemäß Artikel 100 GG den Bundesverfassungsrichtern zur Entscheidung über dessen Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz vorlegen, oder für sich

feststellen, dass sie keine Bedenken an dessen Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in BVerfGE 2 BvR 2063/00 in Bezug auf die Beanstandung der Unvereinbarkeit von Bestimmungen des BVerfGG mit dem Grundgesetz verkündet:

3. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen Normen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes wendet, ist seine Verfassungsbeschwerde ebenfalls unzulässig. Auch hier ist die Jahresfrist des § 93 Abs. 3 BVerfGG versäumt. Die Verfassungsbe-

Damit wurde das Bundesverfassungsgerichtsgesetz der Überprüfung auf Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz der Boden entzogen. Also prüfen die Bundesverfassungsrichter eben nicht, ob ein Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist, sondern sie prüfen nur, ob das Gesetz älter als ein Jahr ist. Damit ist dieses Gesetz der Kontrolle durch die Bundesverfassungsrichter entzogen.

Das war es dann mit der exklusiven Verwertungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts bei Unvereinbarkeit von Gesetzen mit dem Grundgesetz: Sie wird nicht wahrgenommen.

Wäre also ein Gesetz mit der vorgeschlagenen Schlussformel ausgestattet, dann würde sich die Sachlage ändern, als dann jedes Gesetz verbindlich an seiner Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz geprüft werden muss und kann, wenn das Gesetz selber für sich den Anspruch erhebt, mit dem Grundgesetz vereinbar zu sein. Es ist eine andere Rechtslage gegeben in Bezug auf die Prüfung der Vereinbarkeit eines Gesetzes mit dem Grundgesetz, und jeder Richter eines Landesgerichts müsste sich objektiv mit der Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Grundgesetz qualifiziert auseinandersetzen. .

3. Der Bürger hat ein Recht darauf, in seinen Rechten geschützt zu werden

Wo ist das Problem für den Deutschen Bundestag, den Bürgern durch die vorgeschlagene Schlussformel zuzusichern, dass er sich nach bestem Wissen um Regelungen bemüht hat, die mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Es wäre in jedem Fall praktizierte Bürgernähe, wenn der Gesetzgeber den Bürgern generell zusichern würde, unser Recht ist mit dem Grundgesetz vereinbar, anstatt dies nur zu reklamieren.

Mit freundlichem Gruß

Hans-Joachim Zimmer